

Pressemitteilung der:

## **Bürgerinitiative Premnitz Leben und Arbeiten im Naturpark**

**Erweiterungsvorhaben und aktuelle Handlungsweise der EEW Premnitz GmbH und weiterer Müllverbrennungsanlagen in Brandenburg widerspricht der Landesverfassung Brandenburgs.**

**Die Entsorgung von Abfällen, die nicht im Gebiet des Landes Brandenburg entstanden sind, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten Berlins nur in Ausnahmefällen zulässig und auszuschließen...(Verfassung des Landes Brandenburg 8. Abschnitt: Natur und Umwelt Artikel 39 (6))**

Ein Land legt seine Grundsätze und Prinzipien in einer Verfassung nieder, sie ist die tragende Säule unseres Rechtsverständnisses, so ist es auch in Brandenburg, hier gilt die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2015.

Innerhalb des Komplexes "Grundrechte und Staatsziele" ist der 8. Abschnitt der Natur und Umwelt gewidmet. Art. 39 schreibt insbesondere die Verfassungsgrundsätze und Ziele zum "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" fest. Diese werden vervollständigt durch die Grundsätze, die im Artikel 40 "Grund und Boden" niedergelegt sind.

Mit Sicht auf den zunehmenden Ausbau der Müllverbrennungskapazitäten im Land Brandenburg und der EEW Erweiterung in Premnitz im Besonderen, ist es für alle Beteiligten und Entscheider dringend geboten, sich nach den Inhalten bzw. Bestimmungen unserer Verfassung in Bezug zur Müllverbrennung gesetzeskonform zu verhalten.

Art. 39 der Verfassung des Landes Brandenburg bestimmt u.a.:

(1) der Schutz der Natur, der Umwelt und der gewachsenen Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens ist Pflicht des Landes und aller Menschen.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen und unzumutbaren Gefährdungen, die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen.

(5) Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Pflicht, die Umwelt vor Schäden oder Belastungen zu bewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden beseitigt oder ausgeglichen werden.

Öffentliche und private Vorhaben bedürfen nach Maßgabe der Gesetze des Nachweises ihrer Umweltverträglichkeit. ....

**(6) Die Entsorgung von Abfällen, die nicht im Gebiet des Landes (Brandenburg) entstanden sind, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten Berlins nur in Ausnahmefällen zulässig und auszuschließen, .....**

(7) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Informationen über gegenwärtige und zu erwartende Belastungen der natürlichen Umwelt zu erheben und zu dokumentieren; Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben eine entsprechende Offenbarungspflicht. Jeder hat das Recht auf diese Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen. ... "

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass diese Bestimmungen gut und nützlich sind.

Diese Bestimmungen erheben schon aufgrund des Umstandes, dass sie Bestandteil unserer Verfassung sind, den Anspruch auf Einhaltung und Befolgung. Sie bedürfen aber nicht nur der Einhaltung aufgrund ihres normativen Ranges, sondern sie bedürfen vor allem auch deshalb der Einhaltung, damit sie die beabsichtigten Wirkungen auch tatsächlich entfalten können, die Bürger und Umwelt vor überproportionalen Belastungen und Schäden zu schützen.

Ein Blick in die Wirklichkeit der Abfallentsorgung des Landes Brandenburg erweckt aber an dieser Stelle den Eindruck, dass eine deutliche Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis bzw. zwischen Verfassungsgrundsätzen und Lebenswirklichkeit besteht und ein eindeutiger Rechtsbruch vorliegt.

Abfälle werden heute u.a. entsorgt auf Deponien oder in Müllverbrennungsanlagen, sofern sie nicht aufbereitet und einer neuen Verwendung zugeführt werden können.

Die Beseitigung von Abfall ist nach dem Wortlaut des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Teil der Entsorgung von Abfall. Eine zunehmende Form der Abfallbeseitigung ist die Verbrennung, bzw.

Müllverbrennung gekoppelt mit Energieerzeugung.

Im Land Brandenburg fallen jährlich circa 340.000 t Hausmüll an.

Dem steht eine vorhandene Müllverbrennungskapazität von 1.256.000 t jährlich, verteilt auf 6 Anlagen - gegenüber.

Bereits im Jahre 2015 ließ die EEW in Premnitz verlautbaren, dass sie allein in Premnitz über eine Verbrennungskapazität von 250.000 t verfügt.

Aus dem Umfeld werden jedoch nur 20.000 t Hausmüll bzw. Restmüll angeliefert.

"Bei einer Gesamtkapazität von 250.000 t im Jahr macht der mittelmärkische Brennstoff nur einen bescheidenen Anteil am Gesamtaufkommen des Kraftwerkes aus."

Im Zuge der öffentlichen Vorstellung der Erweiterungsvorhaben der EEW-Müllverbrennungsanlage in Premnitz stellte der Geschäftsführer Dr. Klaus Piefke klar, dass in Premnitz nicht nur Müll aus dem Land Brandenburg verbrannt wird sondern auch solcher aus anderen Bundesländern. Die EEW beteiligt sich aktiv an europaweiten Ausschreibungen zur Müllentsorgung und ist bemüht, europaweit Müll zu importieren. Transportkosten stellen heute keinen wesentlichen Kostenfaktor mehr dar, stellte Klaus Piefke klar. Gegenwärtig wird nach seinen Worten bereits Müll aus Großbritannien und den Niederlanden regelmäßig in Premnitz verbrannt.

Auswärtiger Müll wird in Sammelstellen erfasst und von dort per LKW, teilweise in speziellen Packs, nach Premnitz geliefert.

Wenn also im Land Brandenburg nur 340.000 t Hausmüll anfallen, aber bereits jetzt Müll mit einer Gesamtkapazität von 1.256.000 t verbrannt wird, dann ist klar, dass diese umfangreiche Müllverbrennung nur dadurch möglich wird, dass im Gegensatz zu Art. 39 Abs. (6) der Verfassung des Landes Brandenburg die Entsorgung von Abfällen (in der besonderen Form der Verbrennung in einer Müllverbrennungsanlage) eben nicht auf die im Land Brandenburg anfallenden Abfälle beschränkt ist und auch nicht auf Abfälle aus Brandenburg und Berlin, sondern dass im Gegensatz zum Verfassungsgebot die Entsorgung von Abfall, der nicht im Gebiet des Landes Brandenburg entstanden ist, zur täglichen Wirklichkeit geworden ist und damit die Bürger und Umwelt unnötig entgegen den Zielen der Verfassung zusätzlich belastet und geschädigt werden.

Es wird neben dem Müllaufkommen des Landes Brandenburg annähernd das dreifache an Importmüll in Brandenburg per Verbrennung entsorgt. Legt man die hier verwendeten Zahlen zugrunde, dann sind das jährlich 916.000 t.

Es kann sich also bei dieser Dimension der Müllverbrennung im Land nicht mehr um eine Ausnahme im Sinne Art. 39 (6) handeln, denn angesichts der

Zahlen erscheint die Verbrennung des Eigenmülls aus dem Land Brandenburg eher die Ausnahme geworden zu sein. Die Verbrennung von Müllimporten unter dem schönen Namen Ersatzbrennstoff ist die Regel geworden.

Die Bürgerinitiative Premnitz - Leben und Arbeiten im Naturpark - fordert daher alle die es angeht auf, diesen Widerspruch zu klären. Schon jetzt ist die Ursache der erhöhten Feinstaubbelastung in Berlin auf Emissionen außerhalb Berlins zurück zu führen.

Auch wenn die Anlage in Premnitz nebst der vorgesehenen Erweiterung die Emissionsgrenzwerte nach dem Bundesemissionsschutzgesetz einhalten sollte, bleibt es ungeklärt und offen, welche Auswirkungen die Konzentration von Müllverbrennungsanlagen, die alle die Werte einhalten, auf einen Ort und die weitere Umgebung haben.

Dabei kommt verschärfend dazu, dass die Premnitzer Anlage keinen Platz und keine Einrichtungen und Maßnahmen vorgesehen hat, an denen Müllanlieferungen einer vollständigen Eingangskontrolle unterzogen werden können. Wenn aber Müll europaweit eingekauft und geliefert wird und wenn es sich herumspricht, dass allenfalls Stichprobenkontrollen zur angelieferten Müllzusammensetzung erfolgen, dann ist es allenfalls eine reine Frage der Zeit, ab wann diese Müllverbrennungsanlagen durch Dritte zur illegalen Müllentsorgung und Gefahrstoffentsorgung missbraucht werden. Der Betreiber selbst kann das ohne umfassende Eingangskontrolle kaum verhindern, er merkt das allenfalls zu spät an den Messstellen nach der Verbrennung, oder wie in der ebenfalls zur EEW gehörenden Müllverbrennungsanlage in Magdeburg an Explosionen mit erheblichen Schäden.

Wir sind ein Rechtsstaat und die Verfassung des Landes Brandenburg hat die Bedeutung die ihr zusteht, daran hegt die Bürgerinitiative in Premnitz keinen Zweifel, vor dem praktizierten Hintergrund des Müllimports, ist die Erweiterung der Müllverbrennungsanlage in Premnitz nicht genehmigungsfähig.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die zur Zeit praktizierte Müllverbrennung der EEW Premnitz und der Wunsch der Erweiterung der Müllverbrennungsanlage verbunden mit dem Wunsch europaweit eingesammelten Müll hier zu verbrennen schlichtweg rechtswidrig und mit der Verfassung nicht vereinbar.

Stefan Behrens und Birgit Scheide  
Sprecher der Bürgerinitiative  
Mozartstraße 1, 14727 Premnitz  
Tel.: 03386/2139680